

oder erniedrigender Behandlung oder Strafe« dem Ministerkomitee die Annahme einer solchen Europäischen Konvention gegen Folter empfohlen. Die Notwendigkeit einer solchen Konvention für die Europaratsstaaten — übrigens insbesondere auch für die Bundesrepublik — wird mit den durch Sicherheitsmaßnahmen veranlaßten Haftbedingungen von Häftlingen begründet, die wegen terroristischer Taten verurteilt oder in Untersuchungshaft genommen worden sind. Der dieser Empfehlung beigefügte Konventionsentwurf weicht in einigen Punkten von dem Costa-Rica-Entwurf ab.

Zunächst fällt auf, daß die in dieser Konvention vorgesehene und von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates auf Vorschlag der Mitgliedstaaten zu wählende Kommission nur aus fünf unabhängigen Mitgliedern von hohem Ansehen bestehen soll. Diese dürfte kaum in der Lage sein, in allen Europaratsstaaten — unterstellt, alle 21 ratifizierten diese Konvention — eine vorbeugende Kontrolle effizient auszuüben. Die hauptsächliche Visitationstätigkeit dürfte daher den von dieser Kommission zu berufenden Delegierten zufallen, über deren Zahl, Qualifikation und Auswahl der Entwurf aber keinerlei Aussagen enthält. Der Costa-Rica-Entwurf sieht demgegenüber wenigstens noch vor, daß sie qualifiziert sein, den Mitgliedstaaten angehören und aus einer Liste entnommen werden müssen, die den Staaten bekanntgegeben wird, und daß ein Staat im Einzelfall einen Delegierten für Visitationen auf seinem Gebiet auch ablehnen kann. Vernünftig ist sicher, daß der europäische Parallelentwurf den aufwendigen bürokratischen Apparat des Costa-Rica-Entwurfs zumindest nicht ausdrücklich übernimmt. Vielmehr soll der Generalsekretär die notwendigen Sekretariatsdienste zur Verfügung stellen und einen Sekretär berufen. Da die Kommission bzw. ihre Delegierten aber die Aufgabe haben, bei ihren Visitationen festzustellen, ob Art.3 der EMRK (Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung) eingehalten wird, und überdies Überschneidungen mit dem Individual- und Staatenbeschwerdeverfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die letztlich für die Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention zuständig sind, auf der Hand liegen, stellt sich hier das Problem von Kompetenzkonflikten besonders dringlich, zumal in dem Bericht des Politischen Ausschusses der Parlamentarischen Versammlung<sup>15</sup> die Entwicklung einer eigenen Rechtsprechung zum Art.3 der EMRK durch die vorgesehene Kommission gefordert wird. Auch wäre es kaum mit der Unabhängigkeit der Europäischen Kommission und des Gerichtshofs für Menschenrechte vereinbar, wenn auf ihre Verfahren und Entscheidungen und ihre Auslegungskompetenz von einer anderen europäischen Institution oder vom Generalsekretariat (das dem Ministerkomitee des Europarats, also letztlich den Mitgliedstaaten, unterstellt ist) Einfluß genommen werden könnte. Die Auffassung, daß die beiden Verfahren sich nicht überschneiden, weil die in dem Entwurf vorgesehene Kommission vorbeugend tätig würde, das Verfahren nach der EMRK aber erst nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges zum Zuge komme, trifft in dieser Form nicht zu. Denn auch nach dem Kontrollverfahren nach der EMRK sind vorläufige Maßnahmen möglich<sup>16</sup>. Außerdem kann die Europäische Menschenrechtskommission sofort tätig werden, wenn der innerstaatliche Rechtsweg keinen wirksamen Rechtsschutz bietet. Ähnlich wie der Costa-Rica-Entwurf schweigt auch dieser Konventionsentwurf darüber, in welchem Verhältnis die Tätigkeit und Kompetenzen der Kommission und ihrer Delegierten bei ihren Visitationen auf dem Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten und ihren Berichten und Empfehlungen zu den Zuständigkeiten der nationalen verfassungsmäßigen Organe und Institutionen stehen — beispielsweise, wenn die Kommission gegen Folter sich mit Fällen befaßt, die im Rahmen eines Haftprüfungs-, Straf- oder Disziplinarverfahrens vor nationalen Gerichten oder als Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig oder Gegenstand eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses sind. Da weder der Europarat noch die Ver-

## DIE UNESCO nach dem Auszug Washingtons

Der Rückzug der Vereinigten Staaten aus der Verantwortung für die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Wegfall des US-Beitrags wirkt — weit mehr als der Austritt aus der Internationalen Arbeitsorganisation vor einigen Jahren — als Signal in mehrere Richtungen:

- > auf das UN-System nach der Devise ›Von uns wird nicht ernährt, wer unser Lied nicht singt‹;
- > auf die Intellektuellen, denen demonstriert wird, wie nebensächlich Kultur für eine an Militärmacht und Wirtschaftsinteressen orientierte Großmachtspolitik ist;
- > auf die Dritte Welt, vor allem auf das von der Reagan-Administration wenig geliebte Afrika, das den Generaldirektor der UNESCO stellt.

Die Afrikaner werden sich von dem kurzen Prozeß getroffen fühlen, der dem Generaldirektor keine Chance ließ, das Gesicht zu wahren. Amadou Mahtar M'Bow versucht nun, es den USA heimzuzahlen — womit er womöglich die Chance verpaßt, mit kräftigen Reformen doch noch zum Retter einer bescheideneren, aber stabileren UNESCO zu werden.

Den Verbündeten Washingtons wird deutlich, daß sich die jahrelange Vernachlässigung der Aufsichtspflicht nun rächt: Nicht gemachte Politik wird wieder einmal teuer. So ist die Bundesrepublik Deutschland jetzt drittgrößter Beitragszahler nach der Sowjetunion und Japan und spürt damit die Last einer unerwünschten zusätzlichen Verantwortung, die sie schleunigst europäisieren möchte.

Der Auszug aus der UNESCO soll Stärke der Vereinigten Staaten demonstrieren. Er ist aber eher ein weiteres Glied in der Kette von Belegen für eine Flucht aus der Weltverantwortung und für die Konzentration auf handfeste nationale Interessen. Die Ohne-mich-Pose verbirgt in Wahrheit Führungsschwäche, wie sie sich schon in der Verweigerung Washingtons auf den ökonomischen Feldern des Nord-Süd-Konflikts ausdrückte.

Militärische Stärke kann bestenfalls den Status quo der anderen Supermacht gegenüber wahren, verbessert aber nichts in den Krisen der Gegenwart, vermehrt wirtschaftliches Ungleichgewicht und stärkt die Illusion kultureller Überlegenheit. Rang und Einfluß der Zivilisationen aber verändern sich auf Feldern, zu denen auch die Arbeit der UNESCO Zugang schafft.

Wir Deutschen sind jedenfalls darauf angewiesen, uns dort weiterhin nützlich, hilfreich, umgänglich und einfallreich zu behaupten. Das militärische Bündnis und die (derzeit glänzenden) Geschäfte auf dem unsicheren Gebiet der Exportchancen alleine sichern uns noch nicht auf lange Sicht. Außerdem haben wir eine Dankeschuld abzutragen. Die UNESCO hat uns als eine der ersten internationalen Organisationen nach dem Zusammenbruch der Nazi Herrschaft zur Mitarbeit eingeladen und uns aus langjähriger geistiger Isolierung herausgeholfen.

Das Wissen um die Bedeutung des im Juli 1951 erfolgten Beitritts scheint freilich längst verschüttet, nicht zuletzt bei der ›seriösen‹ Presse, die über die Krise mit derart schadenfroher Genüßlichkeit schreibt, als hätte sie über etwas den hausgemachten politischen Skandalen Gleichrangiges zu berichten. Verloren geht darüber unser vitales Interesse an einer lebendigen UNESCO.

Doch wir brauchen eine Begegnungsstätte der Kulturen, der Wissenschaft und auch der politischen Sorgen möglichst aller Völker und Kulturen. Den Vereinigten Staaten muß die Tür offen gehalten werden. Der Generaldirektor muß bis zum Ende seiner Amtszeit sicher sein, daß wir ihm mit kritischer Solidarität — und unter Aufrechterhaltung des Reformdrucks — zur Seite stehen und ihm zu Erfolgserlebnissen verhelfen, die ihm auch in seinem eigenen politischen und kulturellen ›Hinterland‹ Selbstbewußtsein sichern, die nötige Gelassenheit für Reformen und die Überwindung von Ressentiments gegenüber Abtrünnigen.

Wir dürfen nicht nur aufzählen, was wir beanstanden, sondern müssen deutlich machen, welche UNESCO wir wollen. Mit Rechnungshofperspektiven ist das nicht getan, auch nicht mit dem Bestehen auf ›Ausgewogenheit‹. Eine langweilige Weltkulturorganisation wäre so unnütz wie eine lammfromme, die im Schlepptau irgendeiner Macht oder Gruppe hinge.

Winfried Böll □